

Sicherheitsdokumentation



Fremdfirmenordnung

Stand: 15.04.2020

SD-FO-REV

Messe Erfurt GmbH
Gothaer Straße 34
99094 Erfurt

www.messe-erfurt.de



Inhaltsverzeichnis	Seite
II. Fremdfirmenordnung	4
1 Zweck und Geltungsbereich	4
1.1 Zweck	4
1.2 Geltungsbereich	5
1.3 Haftung und Sanktionen	5
2 Begriffe und Definitionen	5
2.1 Messegelände	5
2.2 Betriebszustände	5
2.3 Besonders gefährliche Arbeitsbereiche	6
2.4 Besonders gefährliche Arbeiten.....	6
2.5 Personen und Unternehmen auf dem Messegelände	6
2.5.1 Fremdfirmen im Auftrag der Messe Erfurt.....	6
2.5.2 Fremdfirmen im Auftrag Dritter	7
2.5.3 Sonstige Personen.....	7
2.6 Ansprechpartner von Messe Erfurt und Fremdfirmen.....	8
2.6.1 Ansprechpartner der Messe Erfurt.....	8
2.6.2 Ansprechpartner der Fremdfirma	8
2.6.3 Sonstige Ansprechpartner	8
3 Festlegung von Verantwortlichkeiten	9
3.1 Auftragsverantwortlicher	9
3.2 Anlagenverantwortlicher	9
3.3 Arbeitsverantwortlicher	9
3.4 Aufsichtsführender.....	10
3.5 Elektrofachkraft.....	10
3.6 Verantwortlicher der Fremdfirma	10
3.7 Verantwortlicher der Fremdfirma vor Ort	10
3.8 Koordinator	10
4 Gefahren auf dem Messegelände	11
5 Verhaltensregeln	12
5.1 Allgemeine Regeln	12
5.1.1 Einhaltung der Fremdfirmenordnung	12
5.1.2 Zusammenarbeit mit anderen Auftragnehmern (Fremdfirmen).....	12
5.1.3 An- und Abmeldung von Arbeiten	13
5.1.4 Gefährdung unbeteiligter Dritter.....	13
5.2 Betreten, Aufenthalt und Verlassen des Betriebsgeländes.....	13
5.2.1 Zugang zum Objekt.....	13
5.2.2 Personalangaben.....	13

5.2.3	Ausweise und Schlüssel	14
5.2.4	Aufenthalt.....	14
5.2.5	Obhut von Einrichtungen und Gegenständen	14
5.3	Verkehrsregelungen	14
5.4	Einführung und Verwendung von Gefahrstoffen.....	15
5.5	Gewässerschutz	16
5.6	Abfall.....	16
5.7	Maschinen, Werkzeuge, Geräte	17
5.8	Bau-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten.....	17
5.9	Errichtung von Messe- und Ausstellungsständen sowie sonstige veranstaltungsbezogene Einrichtungen.....	18
5.10	Arbeiten in der Nähe von oder an elektrischen Einrichtungen.....	18
5.11	Vorbeugender Brandschutz	18
5.12	Alkohol und Rauschmittel	19
5.13	Geheimhaltung und Datenschutz	20
6	Verhalten in Notfällen	20
6.1	Übergeordnete Verhaltensweisen und Regelungen für Messegelände.....	20
6.2	Verhalten im Brandfall	21
7	Weitergehende Informationen.....	22
7.1	Ansprechpartner bei Unklarheiten	22
7.2	Weitergehende Informationen	22
8	Rechtliches	23
8.1	Sprachliche Gleichstellung	23
8.2	Gültigkeit.....	23
8.3	Inkrafttreten	23
III.	Hinweise.....	24

I. Fremdfirmenordnung

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1 Zweck

Die Messe Erfurt und ihr Messegelände haben aufgrund ihres Betriebsablaufes besondere Risiken im Vergleich zu anderen Liegenschaften vergleichbarer Größe und Komplexität. Dieser Umstand resultiert aus der Tatsache, dass zeitgleich eine Vielzahl von Fremdfirmen im Auftrag der Messe Erfurt oder Dritter auf dem Gelände tätig sind. Durch die Tätigkeiten dieser Fremdfirmen können Gefährdungen entstehen, welche durch die Festlegungen in dieser Richtlinie minimiert werden sollen. Die Messe Erfurt hat für alle auf ihrem Gelände durchzuführenden und durch sie beauftragten Arbeiten die nachfolgende Fremdfirmenordnung erlassen.

Diese Fremdfirmenordnung regelt die Arbeit und Zusammenarbeit der beauftragten Fremdfirmen gemäß den Vorgaben der §§ 8 und 9 ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 § 6 und dient damit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz aller Beschäftigten auf dem Gelände. Sie beinhaltet Regelungen und Hinweise:

- zum Arbeitsschutz, insbesondere zu besonderen Gefahren und zur Ersten Hilfe
- zur Notfallorganisation
- zum Umweltschutz.

Darüber hinaus geltende gesetzliche, behördliche, genossenschaftliche Anforderungen, Verordnungen und Vorschriften bleiben davon unberührt. Die Fremdfirmenordnung entbindet einzelne Arbeitgeber und Beschäftigte nicht von ihren sonstigen Verpflichtungen aus Gesetzen, Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.

Die Messe Erfurt erwartet von ihren beauftragten Fremdfirmen und Auftragnehmern die konsequente Einhaltung sowie wirkungsvolle und selbstständige Umsetzung aller notwendigen Maßnahmen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, Brandschutz sowie Schutz des Eigentums. Ferner geht die Messe Erfurt davon aus, dass die Fremdfirma alle Ausführungen von Arbeiten und sonstigen Aufträgen zum Zeitpunkt der Erfüllung nach aktuellem Stand der Technik und nach anerkannten Regeln der Technik erbringt.

Ferner setzt die Messe Erfurt die Einhaltung der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Hausordnung voraus. Diese hängt in allen Bereichen der Messe aus. Sie ist in der Download- Area auf der Website der Messe Erfurt veröffentlicht und kann auch auf Nachfrage über die Messe Erfurt bezogen werden. Sofern sich bei länger andauernden Vertragsverhältnissen eine Änderung der Hausordnung ergibt, ist die zum Zeitpunkt gültige Fassung entsprechend zu beachten.

Lässt sich die Fremdfirma die Vertragserfüllung durch oder mit Dritten vornehmen, ist die Fremdfirma verantwortlich für die Sicherstellung der Unterweisung und Überwachung der Einhaltung dieser Fremdfirmenordnung. Es ist die Verantwortung der Fremdfirma, dass alle Mitarbeiter inklusive aller von ihr beauftragten Dritten diese Fremdfirmenordnung kennen und umsetzen. Die Messe Erfurt behält sich vor, Arbeiten zu unterbrechen oder auszusetzen, wenn diese aus Sicht der Messe Erfurt den Vorgaben dieser Fremdfirmenordnung nicht entsprechen, insbesondere nicht sicher sind oder die Umwelt gefährden. Die entstehenden Kosten hierfür trägt die Fremdfirma.

1.2 Geltungsbereich

Die Fremdfirmenordnung gilt ausschließlich für die vertragliche Ausführung von Arbeiten und sonstigen Aufträgen auf Basis bestehender und zukünftiger Verträge zwischen der Fremdfirma und der Messe Erfurt, jeweils für die zeitliche Dauer der Beauftragung der zu erbringenden Dienst- oder Werkleistung bzw. deren Anwesenheit auf dem Gelände. Soweit vertraglich einzelne Punkte abweichend geregelt werden, behalten die übrigen Punkte ihre Gültigkeit. Sie gilt nicht für Fremdfirmen, die durch Dritte beauftragt werden. Sie gilt auf dem gesamten Gelände der Messe Erfurt sowie auf den von ihr zeitlich angemieteten, gepachteten bzw. bewirtschafteten Flächen.

Die vorliegende Fremdfirmenordnung ist wesentlicher Bestandteil aller Werk- und Dienstverträge zwischen der Messe Erfurt und der Fremdfirma.

1.3 Haftung und Sanktionen

Sicherheitsrelevante Anordnungen der Messe Erfurt durch die Geschäftsführung, den Technischen Leiter, den Brandschutzbeauftragten, die Verantwortliche Elektrofachkraft, die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Sicherheitsbeauftragten sind unverzüglich zu befolgen. Den Weisungen des Sicherheitsunternehmens der Messe Erfurt ist ebenfalls Folge zu leisten.

Zur Gefährdungs- oder Schadensabwendung sowie bei Missachtung dieser Verordnung ist die Messe Erfurt jederzeit befugt, aus Sicht der Messe Erfurt notwendige Maßnahmen auf Kosten der Fremdfirma einzuleiten. Sollten daraus weitere Schäden entstehen, ist die Fremdfirma verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu beheben oder die Kosten der Behebung uneingeschränkt zu tragen.

Bei erheblichen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Fremdfirmenordnung muss mit einem Hausverbot gerechnet werden. Für Schäden, die aus solchen Verstößen entstehen, haftet die Fremdfirma.

Die Fremdfirma stellt im Falle eines Schadensanspruches die Messe Erfurt frei.

2 Begriffe und Definitionen

2.1 Messegelände

Unter Messegelände wird das gesamte Gelände der Messe Erfurt sowie die von ihr angemieteten, gepachteten bzw. bewirtschafteten Flächen verstanden.

2.2 Betriebszustände

Veranstaltungszeit (VA)

Laufzeit der Veranstaltung mit Beginn der Öffnung des Geländes für Aussteller oder Besucher am ersten Veranstaltungstag bis zum Ende der Veranstaltung mit Beginn des Abbaus.

Auf- und Abbau (inkl. vorgezogener und verlängerter)

Der Auf-/Abbau beginnt, sobald eine Standbaufirma und/oder ein Logistikunternehmen im Auftrag der Aussteller auf dem Messegelände tätig wird. Die reine Anlieferung von Material in ein Speditionslager, die Zufahrt oder das reine Abstellen von LKW/ Ladebrücken im Gelände sind hiervon ausgenommen. Die Auf- und Abbauezeiten werden durch die Messe Erfurt veranstaltungsbezogen festgelegt.

Instandhaltungs-, veranstaltungsfreie und veranstaltungsvor- und nachbereitende Zeit

Alle Zeiten, in denen Tätigkeiten für die Instandhaltung, Pflege und Bewirtschaftung, Erhaltung der Gebäude, gebäudetechnischen Anlagen und Außenanlagen durchgeführt werden. Hierzu zählen auch Zeiten zur Durchführung geforderter Prüfungen zur Erhaltung der Betriebsgenehmigungen. Zur veranstaltungsvor- und nachbereitenden Zeit gehören insbesondere die Erstellung des Hallenaufmaßes (Einmessen der Stand- und Verkehrsflächen in der Halle/ Gebäude) und vor-/ nachbereitende Maßnahmen für den Auf- und Abbau wie z. B. das Setzen und Entfernen von Hängepunkten, die Installation von Elektro-/ Wasseranschlüssen.

Großbauvorhaben

Größere Bauvorhaben wie z. B. der Neubau oder die Kernsanierungen von Hallen oder Gebäuden sind i. d. R. vom restlichen Betrieb/ Gelände abgekoppelt. Der Ablauf und die sicherheitsrelevanten Randbedingungen werden hierfür jeweils gesondert geregelt. Die vorliegende Fremdfirmenordnung gilt nicht für derartige Großbauvorhaben.

2.3 Besonders gefährliche Arbeitsbereiche

Besonders gefährliche Arbeitsbereiche sind Bereiche, in denen – unabhängig von der auszuführenden Tätigkeit - der Eintritt eines Schadens sehr wahrscheinlich ist oder sein Eintritt nicht mehr abgewendet werden kann und der Schaden nach Art oder Umfang besonders schwer ist. Hierzu zählen z. B. Elektrische Betriebsräume, Dächer, Versorgungsschächte oder -kanäle, in denen sich gesundheitsschädliche Gase bilden können oder in denen Sauerstoffmangel auftreten kann.

2.4 Besonders gefährliche Arbeiten

Besonders gefährliche Arbeiten sind solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Umgebung gegeben ist, weil trotz aller ergreifbaren Schutzmaßnahmen weiterhin ein hohes Restrisiko besteht.

Gefährliche Arbeiten sind z. B.:

- Arbeiten mit Absturzgefahr,
- Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen,
- Schweißen in engen Räumen,
- Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern,
- Gasdruckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern,
- Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen,
- Hebezeug Arbeiten bei fehlender Sicht des Kranführers auf die Last,
- Arbeiten bei fließendem Straßenverkehr,
- Arbeiten an der Elektroanlage/ Mittelspannungsanlage/ eigene temporäre Stromversorgung
- Arbeiten, bei denen Dritte gefährdet werden können.

2.5 Personen und Unternehmen auf dem Messegelände

2.5.1 Fremdfirmen im Auftrag der Messe Erfurt

Fremdfirmen mit ausreichender Orts- und Organisationskenntnis

Hierzu zählen z. B. Rahmenvertragspartner mit längerfristigen Werk-/ Dienstverträgen und festem Personalstamm auf dem Messegelände, deren Leistungsumfang vertraglich festgelegt ist und je nach Notwendigkeit abgerufen wird.

Fremdfirmen ohne ausreichende Orts- und Organisationskenntnis

Hierzu zählen z. B. temporär tätig werdende Fremdfirmen ohne längerfristige Werk-/ Dienstverträge oder wechselndem Personalstamm sowie Einzelauftragnehmer. Hierunter fallen insbesondere Fremdfirmen mit einer Vertragslaufzeit von < 1 Jahr.

Standbauer im Auftrag der Messe Erfurt

Von der Messe beauftragte Fremdfirmen für Standbau, z. B. um Systemstände, Standtrennwände, Sonder-schauen, Ruhe-zonen usw. auf- und abzubauen.

2.5.2 Fremdfirmen im Auftrag Dritter

Subunternehmen

Firmen, die im Auftrag eines anderen Unternehmens (Hauptunternehmens) einen Teil oder die gesamte vom Hauptunternehmen gegenüber der Messe Erfurt vertraglich geschuldete Leistung erbringen.

Standbauer im Auftrag Dritter

Errichter eines Messestandes auf einer Standfläche im Auftrag des Ausstellers.

Standeinrichter

Firmen/ Personen, die nach dem Standbau den Stand ein- bzw. herrichten.

Standpersonal

Firmen/ Personal, die während der Ausstellungszeit anwesend sind und vom Aussteller beauftragt sind.

Spedition, Logistik

Firmen, die im Auftrag des Ausstellers/Standbauers Material auf die Ausstellungsfläche/Gelände transportieren.

2.5.3 Sonstige Personen

Eigene Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter der Messe Erfurt, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Messegelände aufhalten.

Aussteller

Firmen, die auf dem Messegelände eine Standfläche für die Dauer einer Veranstaltung (inklusive der Auf- und Abbauezeiten) angemietet haben.

Helfer

Personen, die sich im Auftrag der Messe Erfurt oder des Mieters für die Dauer einer Veranstaltung (inklusive der Auf- und Abbauezeiten) auf dem Gelände der Messe Erfurt aufhalten und zum Zwecke der Unterstützung Tätigkeiten verrichten.

Besucher

Personen, die das Gelände im Rahmen einer Veranstaltung aufsuchen.

Mieter

Firmen sowie deren Mitarbeiter, die auf dem Gelände Räumlichkeiten oder Bereiche über einen langen Zeitraum übernommen haben (z. B. Mieter von Lager- oder Büroräumlichkeiten). Hiermit nicht gemeint sind Mieter einer Standfläche (-> Aussteller).

Sonstige Personen wie Presse/ Journalisten/ Fotografen

Personen, die das Gelände nach Einladung/ Anmeldung/ Akkreditierung im Rahmen einer Veranstaltung, aber auch in den anderen Betriebszuständen aufsuchen.

2.6 Ansprechpartner von Messe Erfurt und Fremdfirmen

2.6.1 Ansprechpartner der Messe Erfurt

- a) **Auftragsverantwortlicher Mitarbeiter** der Messe Erfurt, der Ansprechpartner für die Fremdfirma, insbesondere für den Verantwortlichen der Fremdfirma ist und die auftrags- sowie betriebsspezifische Verantwortung hat.
- b) **Anlagenverantwortlicher Mitarbeiter** der Messe Erfurt, der die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb des Arbeitsmittels bzw. der Anlage trägt.
- c) **Arbeitsverantwortlicher Mitarbeiter** der Messe Erfurt, der die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung der Arbeiten trägt, sofern messeeigene Beschäftigte eingesetzt werden.
- d) **Betriebsbeauftragte Personen** der Messe Erfurt, die Kraft gesetzlicher oder betrieblicher Vorschrift berechtigt und verpflichtet sind, die Einhaltung rechtlicher Vorschriften im Betrieb zu überwachen.

Dazu zählen insbesondere:

- Verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK)
- Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi)
- Arbeitssicherheitsbeauftragter
- Brandschutzbeauftragter

2.6.2 Ansprechpartner der Fremdfirma

- a) **Verantwortlicher der Fremdfirma**, der für die **Gesamtmaßnahme** verantwortliche Ansprechpartner der Fremdfirma gegenüber der Messe Erfurt ist.
- b) **Arbeitsverantwortlicher (AVO)** der Fremdfirma **vor Ort**, der verantwortliche Ansprechpartner der Fremdfirma gegenüber der Messe Erfurt vor Ort während der Ausübung der Tätigkeiten ist.

2.6.3 Sonstige Ansprechpartner

- a) **Aufsichtführender** bei Tätigkeiten mit besonderen Gefahren (z. B. Einstieg in Behälter oder Gruben) ist zur Überwachung der Tätigkeiten erforderlich.
- b) **Elektrofachkraft** im Sinne der DGUV gilt, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.
- c) **Koordinator** bei gegenseitiger Gefährdung von Firmen (Messe Erfurt u. o. Fremdfirmen), der alle Arbeiten untereinander leitet. Hinsichtlich der Koordination der Arbeiten hat er Weisungsbefugnis, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist.

3 Festlegung von Verantwortlichkeiten

3.1 Auftragsverantwortlicher

Der Auftraggeber, die Messe Erfurt, benennt für den jeweiligen Auftrag eine verantwortliche Person aus dem Unternehmen zur Wahrung der Pflichten des Auftraggebers und teilt dies dem Fremdunternehmer schriftlich mit. Für die Durchführung der Arbeiten ist dies der Ansprechpartner für die Fremdfirma, insbesondere für den Verantwortlichen der Fremdfirma.

Es ist Aufgabe der Auftragsverantwortlichen, die Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzaspekte im Rahmen der Auftragsbefreiung unter aktiver Mitwirkung der beauftragten Personen zu berücksichtigen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma in die für die Arbeitsdurchführung bestehenden Arbeitsbedingungen und Vermittlung der messespezifischen Regelungen, insbesondere dieser Fremdfirmenordnung,
- Unterstützung der Fremdfirma bei der Beurteilung der messespezifischen Gefahren für das Fremdfirmenpersonal,
- Überwachung, Abnahme und Bewertung der vertraglich geschuldeten Leistung.
- Falls die Messe Erfurt auch eigene Beschäftigte zur Erbringung der Leistung einsetzt:
 - o Sicherstellen, dass die relevanten Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen für die eigenen Mitarbeiter vorhanden sind und bereitgestellt werden,
 - o Sicherstellen, dass die eigenen Mitarbeiter unterwiesen werden,
 - o Ermittlung der grundsätzlichen gegenseitigen Gefährdung mit dem Verantwortlichen der Fremdfirma.

3.2 Anlagenverantwortlicher

Dem Anlagenverantwortlichen obliegt die Verkehrssicherungspflicht über die Anlage, wenn Arbeiten durch Fremdfirmen an Arbeitsmitteln oder Anlagen durchgeführt werden. Er muss sicherstellen, dass nur Arbeiten an Arbeitsmitteln und Anlagen von Personen durchgeführt werden, die auch in die Umgebungs-/ Anlagen Gefahren der betreffenden Arbeitsmittel und Anlage eingewiesen sind. Dafür hat er insbesondere die Arbeitsabläufe an den ihm zugeordneten Arbeitsmitteln und Anlagen zu überwachen. Er hat für den Zeitraum der Durchführung von Arbeiten dafür zu sorgen, dass von den betreffenden Arbeitsmitteln oder Anlagen keine Gefährdungen ausgehen. Er ist über Mängel an den ihm zugeordneten Arbeitsmitteln und Anlagen unverzüglich zu informieren.

3.3 Arbeitsverantwortlicher

Der Arbeitsverantwortliche hat unter Mitwirkung der beauftragten Personen dafür zu sorgen, dass sämtliche Sicherheitsanforderungen, Vorschriften und betrieblichen Anweisungen, die bei der Durchführung der Arbeit einzuhalten sind, auch angewandt werden. Der Arbeitsverantwortliche kann gleichzeitig Auftragsverantwortlicher sein. Er hat für die aufgabenbezogene Unterweisung der Beschäftigten bzw. – falls er gleichzeitig Auftragsverantwortlicher ist – für die Einweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma vor Beginn der Arbeiten zu sorgen. Die Verantwortung anderer Vorgesetzter, beauftragter Personen sowie der Anlagenverantwortlichen bleibt hiervon unberührt.

3.4 Aufsichtsführender

Der Aufsichtsführende hat sicherzustellen, dass bei der Durchführung von besonders gefährlichen Tätigkeiten (vgl. Pkt.2.4) die festgelegten Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Die Tätigkeiten sind von ihm zu überwachen. Der Auftragsverantwortliche der Messe Erfurt hat sich mit dem Verantwortlichen der Fremdfirma über dessen Bereitstellung abzustimmen.

3.5 Elektrofachkraft

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend und nach Einweisung durch die Verantwortliche Elektrofachkraft der Messe Erfurt errichtet, geändert und instandgehalten werden.

3.6 Verantwortlicher der Fremdfirma

Die Fremdfirma legt eine verantwortliche Person ihres Unternehmens fest, die für die Gesamttätigkeit verantwortlich ist. Diese ist zuständig für die Organisation und Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen hinsichtlich des ihm zugeordneten Fremdfirmenpersonals bezogen auf die zu erbringende vertraglich geschuldete Leistung. Der Verantwortliche ist insbesondere für die Unterweisung des Fremdfirmenpersonals über mögliche Gefährdungen einerseits sowie über die einzuhaltenden rechtlichen und messeinternen Vorgaben (bspw. Fremdfirmenordnung, Hausordnung, Brandschutzordnung) zur Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz andererseits zuständig. Er ist der Ansprechpartner für die Messe Erfurt bzw. für den benannten Auftragsverantwortlichen der Messe Erfurt. Kann sie selbst nicht vor Ort anwesend sein, legt sie eine verantwortliche Person fest (Verantwortlicher der Fremdfirma vor Ort). Die verantwortlichen Personen sind dem Auftragsverantwortlichen der Messe Erfurt vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen. Die Erreichbarkeit der Personen ist sicherzustellen.

Anlage: Fremdfirmenblatt, Arbeitsverantwortliche der Fremdfirma

3.7 Verantwortlicher der Fremdfirma vor Ort

Der Verantwortliche der Fremdfirma vor Ort übernimmt die Aufgaben des Verantwortlichen der Fremdfirma, wenn dieser die Auftragserledigung vor Ort selbst nicht übernehmen kann. Er ist für die Organisation und Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen bezogen auf die zu erbringende vertraglich geschuldete Leistung vor Ort zuständig.

3.8 Koordinator

Durch den fließenden Übergang von Instandhaltungszeit, Auf- und Abbau und Veranstaltungszeit ändern sich die Betriebszustände auf dem Messegelände ständig. Ebenfalls kommt es regelmäßig zu gleichzeitigen Tätigkeiten von Fremdfirmen und / oder Beschäftigten der Messe Erfurt. Hierdurch können stetig neue Gefahrensituationen auftreten.

Schnittstellen: „Fremdfirmen im Auftrag der Messe Erfurt“ untereinander oder mit der Messe Erfurt
Stellt eine Fremdfirma im Auftrag der Messe Erfurt vor Arbeitsaufnahme oder vor Ort fest, dass andere Fremdfirmen im Auftrag der Messe Erfurt oder Mitarbeiter der Messe Erfurt gleichzeitig im selben Arbeitsbereich tätig werden/ sind oder gegenseitige Gefährdungen auftreten können, haben die Fremdfirmen sich gegenseitig abzustimmen und bei Erfordernis einen Koordinator zu benennen. Der Koordinator ist durch die Fremdfirma zu stellen, die mit den Arbeitsabläufen am besten vertraut ist.

Schnittstellen „Fremdfirmen im Auftrag der Messe Erfurt“ – „Fremdfirmen im Auftrag Dritter“

Insbesondere im Betriebszustand Auf- und Abbau von Messeständen kommt es regelmäßig zu Schnittstellen zwischen Fremdfirmen im Auftrag der Messe Erfurt und Fremdfirmen im Auftrag Dritter (z. B. Standbauer).

Aus diesem Grund haben sich alle von der Messe beauftragten Fremdfirmen eigenständig mit den am Arbeitsort befindlichen „Fremdfirmen im Auftrag Dritter“ abzustimmen und bei Erfordernis einen Koordinator zu benennen (vgl. Pkt. 5.1.2). Der Koordinator wird durch die Fremdfirma gestellt, die mit den Arbeitsabläufen und den daraus resultierenden Gefährdungen am besten vertraut ist.

Der Koordinator hat sich mit den betrieblichen Verhältnissen, Arbeitsabläufen und Ansprechpartnern der beteiligten Fremdfirmen vertraut zu machen. Der Koordinator ist mit entsprechenden Weisungsbefugnissen auszustatten.

Der Koordinator hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Abfragen der geplanten Arbeitsabläufe,
- Festlegung von Gefahrenbereichen,
- vor Aufnahme der Arbeiten Sicherheitsmaßnahmen mit den Beteiligten abstimmen,
- Überwachung der Arbeitsabläufe und der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen,
- Festlegung ggf. ergänzender Sicherheitsmaßnahmen.

Der Koordinator muss eingreifen,

- wenn Sicherheitsbestimmungen offensichtlich missachtet werden,
- bei Gefährdungen der beteiligten Beschäftigten (eigene sowie der beteiligten Fremdfirmen) oder unbeteiligter Dritter durch unvorhergesehene Situationen.

4 Gefahren auf dem Messegelände

Neben allgemeinen Gefahren, die sich bei der Ausführung von Arbeiten in Abhängigkeit der Örtlichkeit und der Tätigkeit ergeben können, existieren spezifische Gefahren, die sich aus den Besonderheiten eines Messegeländes ergeben. Diese spezifischen Gefahren treten auf Grund der unterschiedlichen Betriebszustände von Messegeländen häufig auf.

Besondere Randbedingungen von Messegeländen, die zu derartigen Gefährdungen führen, sind:

- Durch den fließenden Übergang von Instandhaltungszeit, Auf- und Abbau und Veranstaltungszeit ändern sich kontinuierlich die Betriebszustände.
- Durch das Arbeiten von mehreren Fremdfirmen auf dem Gelände können gleichzeitig verschiedene Betriebszustände in einem Arbeitsbereich vorhanden sein. Teilbereiche können z. B. von der Versorgung mit Wasser oder Strom abgeschaltet sein, weitere Folgen können ausgeschaltete Beleuchtung oder eingeschränkter Winterdienst sein.
- Auf dem Messegelände sind in der Regel mehrere Fremdfirmen gleichzeitig tätig. Diese können an oder in einem Gebäude, Gebäudeteil oder auf den Freiflächen in unterschiedlichen Gewerken tätig sein.
- Es ist immer mit der Anwesenheit von Ortsunkundigen und nicht eingewiesenen Personen (Besucher) zu rechnen.
- Durch Standbau wird die Orientierung innerhalb der Hallen und der Außenbereiche erschwert sowie die Einsichtnahme in Bereiche behindert.
- In den zentralen technischen Einrichtungen ist mit der Anwesenheit von Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen zu rechnen (z. B. Kältemittel, Druckgasflaschen, Chemikalien zur Wasseraufbereitung, brennbare Flüssigkeiten, Säuren, Laugen).



- Es ist mit Mobilfunk- und Sendeanlagen zu rechnen.
- Es ist mit Lautsprecherdurchsagen zum Zwecke einer Alarmierung, einer Information oder zu Testzwecken zu rechnen.
- Verkehrswege für Fußgänger und Fahrzeuge sind nicht zwingend voneinander getrennt und werden in vielen Fällen von allen Verkehrsteilnehmern gemeinsam genutzt.
- Auf dem gesamten Messegelände werden PKW, Transportfahrzeuge, Flurförderfahrzeuge, Hubarbeitsbühnen und (Auto)-Krane eingesetzt.
- Durch den Messebetrieb erfolgt ein intensiver Warenumsatz. Transportgüter aller Art werden auf den Fahr- und Gehwegen vorübergehend abgestellt. Diese wirken als Hindernisse.
- Zufahrtswege und räumliche Festlegungen werden durch den Messebetrieb ständig verändert.
- Die Versorgung der Ausstellungsflächen erfolgt aus Bodenkanälen. Die Abdeckungen der Bodenkanäle werden zeitweise zu Anschlussarbeiten aufgenommen. Es besteht an dieser Stelle die Gefahr des Hineinstürzens. Von dort aus werden auch die Versorgungsleitungen (Wasser, Druckluft, Strom) direkt auf dem Boden verlegt. Die Installationen können eine Stolpergefahr darstellen.
- An den Deckenkonstruktionen werden Traversen, Riggingelemente und Banner usw. aufgehängt, hier können unterschiedliche Durchfahrts Höhen entstehen bzw. Führungsseile herunterhängen.
- In den Messehallen kommt es bei den Auf- und Abbauarbeiten immer wieder dazu, dass Verpackungsmaterialien, wie Bretter mit Nägeln, Folien und Kartonagen, kurzfristig anfallen.
- Erhöhung der Brandlast durch die großen Mengen an Verpackungsmaterial während der Betriebszustände Auf- und Abbau.
- Durch den Einsatz von Werkzeugen, Geräten usw. kommt es zu erhöhten Lärmbelastungen.
- Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe werden in ortsveränderlichen Fässern, Behältern gelagert.

5 Verhaltensregeln

5.1 Allgemeine Regeln

5.1.1 Einhaltung der Fremdfirmenordnung

Der Verantwortliche der Fremdfirma hat eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm eingesetzte Personal anhand dieser Fremdfirmenordnung und einschlägiger Arbeitssicherheitsbestimmungen, Brandschutz- und Umweltvorschriften in ihrem Bereich vor Tätigkeitsaufnahme unterwiesen sind. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Tätigkeitserfüllung müssen gegeben sein (z.B. Aufenthaltsgenehmigung und behördliche Arbeitserlaubnis). Alle fremdsprachigen Mitarbeiter müssen so unterwiesen werden, dass der Inhalt der Unterweisungen für sie vollständig verständlich ist. Gleiches gilt für in seinem Auftrag tätige Subunternehmer. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Messe Erfurt vorzulegen. Siehe auch:

- Anlage „Fremdfirmenblatt, Arbeitsverantwortliche der Fremdfirma“

5.1.2 Zusammenarbeit mit anderen Auftragnehmern (Fremdfirmen)

Werden Beschäftigte mehrerer Fremdfirmen an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Fremdfirmen verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Fremdfirmen sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen. Wenn es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, haben die Fremdfirmen eigenverantwortlich einen Koordinator zu bestimmen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist der Koordinator mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten. (vgl. Pkt.3.8)



5.1.3 An- und Abmeldung von Arbeiten

Der Verantwortliche der Fremdfirma meldet die Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (z. B. abends, Wochenende) und das Arbeitsende frühzeitig bzw. umgehend dem Auftragsverantwortlichen der Messe Erfurt. Hiervon ausgenommen sind messebezogene Tätigkeiten in der Auf- und Abbauphase (z.B. Rigging, Standanschlussstätigkeiten usw.). Auf Ausstellungsflächen oder anderen Nutzflächen während Auf-/ Abbau oder zu Veranstaltungslaufzeiten durchzuführende Arbeiten sind durch die Fremdfirma bei der jeweiligen Standbauleitung/ Standleitung anzumelden und im o.g. Sinne eine Koordination abzustimmen.

5.1.4 Gefährdung unbeteiligter Dritter

Sofern durch Arbeitsverfahren, den Einsatz von Maschinen, Werkzeugen, Geräten oder Gefahrstoffen eine Gefährdung unbeteiligter Dritter verursacht werden kann, ist der Auftragsverantwortliche der Messe Erfurt durch den Verantwortlichen der Fremdfirma über die Verwendung und die erforderlichen Schutzmaßnahmen in Kenntnis zu setzen. Die Messe Erfurt behält sich vor, eine Änderung des Arbeitsverfahrens oder den Einsatz anderer Maschinen zu verlangen.

5.2 Betreten, Aufenthalt und Verlassen des Betriebsgeländes

5.2.1 Zugang zum Objekt

Der Zugang zum Objekt erfolgt über personalisierte Ausweisung am Empfang/ der BMZ der Messe Erfurt. Der Personaleingang und -ausgang im fortlaufendem Projekt ist ausschließlich über den Empfang der Messe Erfurt sicherzustellen.



Zu dem Zweck der geordneten Verwaltung externer Mitarbeiter durch die Messe Erfurt und dessen Beauftragten sind Personal- & Anwesenheitslisten durch die Fremdfirma zu erstellen und mit Zugang und Abgang am Empfang zu führen. Die Personalliste ist bei Veränderungen unverzüglich durch die Fremdfirma abzugleichen. Die personelle Akkreditierung ist dabei nicht Aufgabe des Empfangs, vielmehr die Übersicht der Anwesenheiten und der Maßnahmen im Haus. Die Nutzung von Nebenzugängen zur Liegenschaft als Zugang oder Abgang vom Dienst ist unzulässig.

5.2.2 Personalangaben

Weiterführende Personalangaben wie Name, Vorname, Arbeitserlaubnis und Qualifikationen - sofern diese für die Erfüllung der Aufgabe nötig sind -, usw. sind auf Verlangen der Messe Erfurt jederzeit vom Verantwortlichen der Fremdfirma vorzulegen. Bestimmte Veranstaltungen machen es erforderlich, dass behördliche Personalüberprüfungen notwendig werden. Aus diesem Grund hat die Fremdfirma personenspezifische Angaben ihrer Mitarbeiter vorzuhalten und auf Verlangen an die Behörde weiterzuleiten. Ergänzende Angaben können sein:

- Geburtsname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Aufenthaltsstatus
- Aktuelle Wohnanschrift
- Aktueller Aufenthaltsort
- Weiterführende Kontaktdaten

5.2.3 Ausweise und Schlüssel

Erforderliche Zugänge wie Ausweise, Schlüssel oder Transponder werden durch die Messe Erfurt bereitgestellt. Die Schlüssel/ Transponder sind den Mitarbeitern der Fremdfirma am Empfang der Messe Erfurt auszugeben und nach Beendigung der Arbeit oder des Dienstes täglich wieder abzugeben. Dabei entscheidet der Verantwortliche der Fremdfirma, welcher Mitarbeiter welche Schlüssel ausgehändigt bekommt. Dies ist fortwährend mit der Messe Erfurt abzustimmen.

Schlüssel und Transponder sind fest verbunden an der Arbeitskleidung zu tragen und dürfen keinem Dritten ausgehändigt werden.



5.2.4 Aufenthalt

Die Einfahrt von Fahrzeugen auf das eingefriedete Betriebsgelände der Messe Erfurt ist ohne Einfahrtgenehmigung der Messe Erfurt untersagt. Eine Einfahrtgenehmigung wird von der Messe Erfurt oder dessen Beauftragten erteilt (0361 / 400 – 2004). Es sind die Verkehrsregeln zu beachten (vgl. Pkt.5.3).



Die Mitarbeiter der Fremdfirma halten sich nur in den gemäß Auftrag notwendigen Bereichen auf sowie auf den dazu notwendigen Wegen. Das Betreten anderer Betriebsteile ist untersagt. Insbesondere ist ein Zugang zu laufenden Veranstaltungen nicht gestattet.

Das Mitbringen weiterer (unangemeldeter) Personen sowie die Überlassung eines Fremdfirmen- oder Arbeitsausweises sind nicht gestattet.



Die Sozialeinrichtungen und andere Betriebseinrichtungen können nach Absprache genutzt werden.

5.2.5 Obhut von Einrichtungen und Gegenständen

Die Messe Erfurt übernimmt während der Laufzeit der Messe lediglich eine allgemeine Überwachung der Messehallen und des Freigeländes und während der Auf- und Abbaueiten nur eine allgemeine Aufsicht. Die Messe Erfurt übernimmt insoweit keine Obhut für eingebrachte oder angelieferte Einrichtungen und Gegenstände von Fremdfirmen und in ihrem Auftrag tätigen Dritten.

Es gilt die Hausordnung der Messe Erfurt.



5.3 Verkehrsregelungen

Im gesamten Messegelände und auf den messeeigenen Parkplätzen gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der aktuell gültigen Fassung.

Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h für alle Fahrzeuge.

Allgemeine Regelungen:

Das Befahren des Betriebsgeländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur mit einer Einfahrtgenehmigung und mit den für diese erforderlichen Befähigungsnachweise gestattet und geschieht auf eigene Gefahr und ist während der Veranstaltung (ohne Einfahrtgenehmigung) grundsätzlich untersagt.



- Stapler sowie sonstige Flurförderzeuge dürfen nur von hierzu schriftlich beauftragten Personen bedient werden, die über die erforderlichen Befähigungsnachweise und Führerscheine verfügen. Im Übrigen sind die Vorgaben der DGUV Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“ (bisher BGV D27) zu beachten.

- Der ständige Wechsel und die zeitliche Überschneidung von unterschiedlichen Betriebszuständen (Instandhaltung, Auf- und Abbau, Veranstaltung) erfordern erhöhte Aufmerksamkeit und gegenseitige Rücksichtnahme.
- Fahrwege, Durchgänge, Zufahrten und Sicherheitsflächen, insbesondere Flächen vor Notausgängen, Feuerwehrebewegungsflächen, Feuerlöscheinrichtungen und Sperrflächen sind ständig freizuhalten.
- Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder im Betriebsgelände sind zwingend zu beachten.
- Die ausgeschilderten Verkehrslasten und Durchfahrtshöhen sind zu beachten. Sofern diese nicht gesondert ausgeschildert sind, sind diese beim Ansprechpartner der Messe Erfurt zu erfragen.
- Den Anweisungen des Personals zur Verkehrslenkung und -ordnung der Messe Erfurt ist zwingend Folge zu leisten.
- Fahrzeuge dürfen nur auf aus- oder zugewiesenen Stellflächen abgestellt werden. Im übrigen Messegelände besteht Parkverbot.
- Beim Abstellen von Fahrzeugen sind Angaben zum Unternehmen und zur Erreichbarkeit des Fahrers leicht erkennbar hinter der Frontscheibe zu hinterlegen.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Güter jeder Art werden von einem autorisierten Abschleppunternehmen, das im Auftrag der Messe Erfurt arbeitet, auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder Halters entfernt.



- Die Verkehrswege sind in sauberem Zustand zu halten, angerichtete Schäden und Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

Verkehrsregelungen zum Befahren der Hallen

- Kraftfahrzeuge dürfen nur nach erteilter Erlaubnis der Messe Erfurt zum sofortigen Ent- oder Beladen in die Hallen einfahren. Rückwärtsfahrten dürfen nur mit Einweisern erfolgen.
- Parken bzw. längerfristiges Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist ausschließlich zu Ausstellungszwecken und nach vorheriger Erlaubnis durch die Messe Erfurt zulässig und andernfalls generell verboten.
- In den Hallen oder dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schritt gefahren werden.
- Vor Ein- oder Ausfahrt aus den Hallen ist anzuhalten und die ausreichende Tordurchfahrtshöhe zu prüfen.
- Der kurzfristige Betrieb von Dieselmotoren innerhalb von Hallen/ geschlossenen Räumen ist nur mit Partikelfiltern und nach Abstimmung mit der Messe Erfurt zugelassen.
- Der Einsatz von Verbrennungsmotoren ist nur bei ausreichender Lüftung zugelassen, auf ein Minimum zu beschränken und der Leerlaufbetrieb ist untersagt.

5.4 Einführung und Verwendung von Gefahrstoffen

Gefahrstoffe dürfen nur verwendet werden, wenn der Einsatz von Ersatzstoffen nicht möglich ist. Giftige, sehr giftige, kanzerogene oder erbgutverändernde Stoffe dürfen nicht auf das Messegelände gebracht werden.



Gefahrstoffe dürfen nur in der maximalen Menge für den Tagesbedarf bereitgestellt und nicht auf dem Messegelände gelagert werden. Zusammenlagerungsverbote sind zu beachten. Gefahrstoffe dürfen weder in die Kanalisation noch in das Erdreich gelangen. Gefahrstoffbehälter sind vor mechanischer, thermischer und chemischer Einwirkung zu schützen. Gasbehälter, z. B. Schweißflaschen und deren Transportwagen sind zu kennzeichnen, so dass der Besitzer jederzeit festgestellt werden kann.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind insbesondere die Vorschriften des Chemikaliengesetzes (ChemG), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die zugeordneten technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

sowie andere einschlägige gesetzliche Regelungen und berufsgenossenschaftliche Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Die EG-Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Gefahrstoffe sind mitzuführen.

5.5 Gewässerschutz

Grundsätzlich ist mit wassergefährdenden Stoffen so umzugehen, dass eine Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers oder eines Gewässers sicher vermieden wird.

Wassergefährdende Stoffe, öl- und fetthaltige Abwasser sowie Feststoffe dürfen nicht in die Kanalisation gelangen oder eingeleitet werden. Die Verwendung über ungesicherten Bodenbereichen ist untersagt. Dies gilt auch für kleinste Mengen.



- Bei Verlade- und Transportarbeiten von wassergefährdenden Stoffen in Fässern, Behältern usw. auf dem Messegelände müssen Vorkehrungen getroffen werden, die eine Gewässerverunreinigung ausschließen (z.B. Ladungssicherung).
- Die Entsorgung von lösemittelhaltigen Farben in Wasch- oder Reinigungsräumen ist untersagt.
- Das Waschen von Fahrzeugen oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen ist ausschließlich auf hierfür vorgesehenen und dafür freigegebenen Flächen zulässig und andernfalls grundsätzlich sowohl im Außengelände als auch innerhalb der Hallen untersagt.
- Auf dem gesamten Messegelände dürfen Anlagen (ortsfeste oder ortsveränderliche) zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen sowie zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen nur auf befestigten Flächen errichtet werden.
- Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.
- Ggf. austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und in Auffangbehältern ohne Ablauf zurückgehalten werden. Das Rückhaltevolumen muss dem bei Betriebsstörungen maximal freisetzbaren Volumen der Stoffe entsprechen.

Bei Leckagen oder Freisetzungen ist sofort der Sicherheitsdienst der Messe Erfurt (Tel.: 0361 / 400 - 2004) zu informieren.



- Bei der Lagerung mehrerer Behälter mit einer gemeinsamen Auffangwanne ist das Volumen des größten Behälters maßgebend, dabei müssen aber mindestens 10% des Volumens aller Behälter zurückgehalten werden können.
- Betriebsbedingt auftretende Tropfverluste sind aufzufangen.
- Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen –AWSV- in der jeweils gültigen Fassung ist zu berücksichtigen.

5.6 Abfall

Die genutzten Arbeitsstellen, Nebenflächen, Räume und Lager sind regelmäßig zu säubern.



Anfallende Abfälle sind täglich zu sammeln, zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen, sofern mit dem Auftragsverantwortlichen der Messe Erfurt keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Eine Zwischenlagerung von Abfällen kann nur in Ausnahmefällen auf geeigneten und mit dem Auftragsverantwortlichen der Messe Erfurt abgestimmten Flächen erfolgen.

Fallen gefährliche Abfälle gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) an, ist dem Auftragsverantwortlichen der Messe Erfurt eine Kopie des Entsorgungsnachweises zu übergeben.



Kommen die Fremdfirmen ihren Abfallbeseitigungspflichten nicht nach, behält sich die Messe Erfurt vor, diese auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

5.7 Maschinen, Werkzeuge, Geräte

Von der Fremdfirma dürfen nur sichere und geprüfte Werkzeuge, Maschinen und Geräte für den durch den Hersteller vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden. Arbeitsmittel müssen den geltenden rechtlichen Vorschriften entsprechen (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften).

Bei Arbeitsmitteln, die einer Sachverständigenprüfung oder einer Prüfpflicht durch befähigte Personen unterliegen, verpflichtet sich die Fremdfirma, die entsprechenden Nachweise, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüfung- und Kontrollbücher vorzuhalten.

Die Fremdfirma hat ebenso dafür zu sorgen, dass Werkzeuge, Maschinen und Geräte nur von dazu beauftragten und befähigten Personen bedient werden.

Die Benutzung von messeeigenen Einrichtungen (Maschinen, Betriebsmitteln etc.) ist nur mit Genehmigung der Auftragsverantwortlichen der Messe Erfurt und nach Einweisung zulässig.



5.8 Bau-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten

Bei allen Bau-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten sind folgende grundsätzliche Regelungen zu beachten:



- Bei allen Arbeiten mit Eingriff in die Bausubstanz, z. B. Stemmarbeiten, Kernbohrungen, Ausschachtungen und jegliche Art von Befestigungen am Gebäude oder im Untergrund etc. ist durch den Arbeitsverantwortlichen der Fremdfirma eine Freigabe durch den Auftragsverantwortlichen der Messe Erfurt einzuholen.
- Wegen der regelmäßig wechselnden Nutzung und der starken Vernetzung der Anlagen, bedürfen alle Arbeiten an Einrichtungen der technischen Gebäudeausrüstung der Freigabe durch den Auftragsverantwortlichen der Messe Erfurt.

Bei den Arbeiten selbst ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:



- Es ist immer mit der Möglichkeit einer Fernschaltung von Anlagen oder Anlagenteilen zu rechnen. Das Freischalten und Sichern ist daher immer erforderlich.
- Es darf nur Personal eingesetzt werden, das für den Auftrag ausreichend qualifiziert, eingewiesen und mit den notwendigen Sicherungsverfahren vertraut ist.
- Unklarheiten sind zunächst durch den Verantwortlichen der Fremdfirma zu klären. Falls erforderlich, ist der Auftragsverantwortliche und/ oder Anlagenverantwortliche hinzuzuziehen.
- Arbeitsbereiche sind mit Beginn und während der gesamten Ausführungsdauer durch die Fremdfirma ausreichend und gut erkennbar zu sichern (z. B. durch Hinweisschilder, Absperrzäune),
- Die Abgrenzung ist auf den tatsächlichen Arbeits-/ Gefahrenbereich zu beschränken. Zur Ausführungsdauer zählen auch Arbeitsunterbrechungen. Der Arbeitsbereich umfasst sowohl räumlich als auch technisch zusammenhängende Bereiche.
- Bodenöffnungen, Ausschachtungen, Kanäle usw. sind gegen Stürzen und Stolpern zu sichern.
- Bei Arbeiten in Gruben, Behältern oder engen Räumen sind die Vorgaben der DGUV Regel 113-004 - Behälter, Silos und enge Räume Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen (bisher: BGR/ GUV-R 117-1 zu beachten. Vor Betreten des Arbeitsbereiches ist eine Kontrolle erforderlich. Die Tätigkeitsaufnahme ist beim Auftragsverantwortlichen der Messe Erfurt zu melden.

- Bereiche mit Absturzgefahr für Personen oder Gegenstände sind mit Sicherungsmaßnahmen (z.B. Geländer, Auffangeinrichtungen o. a.) zu versehen. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz sind zu benutzen.
- Sofern persönliche Schutzausrüstung (PSA) erforderlich ist, ist diese durch die Fremdfirma bereit zu stellen und durch die Beschäftigten bestimmungsgemäß zu verwenden. Es dürfen nur PSA benutzt werden, die die CE-Kennzeichnung tragen und die den einschlägigen technischen Regeln entsprechen und geprüft werden.
- Gefährliche Arbeiten i. S. d. BGR A1 dürfen nicht von Einzelpersonen ausgeführt werden und sind vor Aufnahme anzumelden und durch den Arbeitsverantwortlichen der Messe Erfurt freizugeben.
- Zum täglichen Arbeitsende und nach Ausführung der Arbeiten sind die Arbeitsbereiche zu reinigen und entsprechend dem vereinbarten Zustand zu hinterlassen bzw. zu übergeben.
- Die Beendigung oder Unterbrechung von Arbeiten ist beim Auftragsverantwortlichen anzuzeigen. Vor Verlassen der Arbeitsstelle ist von der Fremdfirma der sichere Zustand herzustellen.
- Soweit von der Messe Erfurt Betriebsanleitungen, Bau- und Montagepläne zur Ausführung der Arbeiten überlassen worden sind, sind diese nach Beendigung der Arbeiten zurückzugeben.

5.9 Errichtung von Messe- und Ausstellungsständen sowie sonstige veranstaltungsbezogene Einrichtungen

Es gelten die „Technischen Richtlinien“ der Messe Erfurt.



5.10 Arbeiten in der Nähe von oder an elektrischen Einrichtungen

Bedienen von oder Arbeiten an/ in elektrotechnischen Anlagen ohne Absprache und Freigabe mit der Verantwortlichen Elektrofachkraft der Messe Erfurt ist untersagt. Sind Arbeiten in der Nähe oder an stromführenden Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall rechtzeitig vor Tätigkeitsbeginn die Verantwortliche Elektrofachkraft der Messe Erfurt eingeschaltet werden, die über die notwendigen Maßnahmen entscheidet.

Arbeiten an elektrischen Anlagen und/ oder Betriebsmitteln sind durch eine Elektrofachkraft im spannungsfreien Zustand durchzuführen.



Eine Freischaltung der Anlagen muss bereits bei der Arbeitsvorbereitung festgelegt und abgestimmt werden, sodass entsprechende Ersatzmaßnahmen bzw. vorbereitende Maßnahmen getroffen werden können. Die Stromab- und -wiedereinschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur gemäß den Festlegungen der Verantwortlichen Elektrofachkraft der Messe Erfurt vorgenommen werden.

5.11 Vorbeugender Brandschutz

Arbeiten mit Wirkung auf brandschutztechnische Sicherheitseinrichtungen bedürfen der Freigabe der Messe Erfurt.



Jede Fremdfirma hat sich vor Beginn der Tätigkeiten über die in ihrem Arbeitsbereich vorhandenen Brandschutzeinrichtungen, die Flucht- und Rettungswege, die vorhandenen Feuerlösch- und Alarmierungseinrichtungen anhand der örtlichen Gegebenheiten und der aushängenden Übersichtspläne zu informieren.

Bei der Auswahl aller einzusetzenden Arbeitsverfahren sind Verfahren, die die Entstehung oder Ausbreitung eines Brandes begünstigen zu vermeiden und durch andere, weniger gefährliche Verfahren zu ersetzen.

Die Objekte auf dem Betriebsgelände der Messe Erfurt sind mit Brandmelde- und/ oder Feuerlöschanlagen ausgestattet, die eine automatische Alarmierung durchführen.

Daher ist vor Beginn von Arbeiten

- mit offenem Feuer,
- mit Schweiß-, Brenn-, Schneidverfahren,
- mit Trenn- und Schleifverfahren,
- mit Lötverfahren,

eine grundsätzliche Freigabe in Form eines Erlaubnisscheines einzuholen.

Dieser Erlaubnisschein legt die einzuhaltenden Maßnahmen fest. Auch bei vorliegendem Erlaubnisschein ist täglich vor Arbeitsbeginn die Durchführung und das Arbeitsende mit dem Auftragsverantwortlichen und/oder Arbeitsverantwortlichen der Messe Erfurt abzustimmen.

Arbeiten ohne Genehmigung/ Erlaubnisschein werden ausdrücklich untersagt!



Die folgenden allgemeinen Brandschutzmaßnahmen sind immer einzuhalten:

- Die Brandschutzordnung ist zu beachten.
- Auf Ordnung und Sauberkeit ist zu achten.
- Vorhandene Fluchtwege sind frei zu halten.
- Rauch- und Brandschutztüren sind verschlossen zu halten; das Anbringen von Sicherungen jeder Art gegen Schließen ist untersagt. Ihr Schließbereich ist freizuhalten.
- Brandschutzeinrichtungen, wie z. B. Handfeuerlöcher, Wandhydranten, Druckknopfmelder oder Bedieneinrichtungen der Feuerwehr sowie Sicherheitskennzeichnungen dürfen nicht zugestellt, unkenntlich, zweckentfremdet oder unwirksam gemacht werden.
- Feuerwehruzufahrten, Notausgänge, Unterflurhydranten und Kanaldeckel sind ständig freizuhalten.
- Bauteile mit Brandschutzfunktion wie Brand- und Feuerschutzabschlüsse von Böden, Wänden, Decken dürfen nicht beschädigt oder durchbrochen werden. Bei Arbeiten an diesen Bauteilen ist zuvor eine Freigabe durch den Auftragsverantwortlichen der Messe Erfurt einzuholen.
- Bohrungen, Durchbrüche, Durchörterungen von Brandschutzwänden sind bei Arbeitsunterbrechungen mit einem vorläufigen Brandschutz zu versehen, z. B. Brandschutzkissen/ -stopfen. Unmittelbar nach Fertigstellung ist die endgültige Brandschutzsicherung anzubringen.
- Brandschutzmaterialien müssen eine gültige baurechtliche Zulassung besitzen. Es dürfen nur miteinander kombinierbare Materialien eines Herstellers verwendet werden.
- Arbeiten an Brandschottsystemen sind mit der Brandschutzbeauftragten der Messe Erfurt abzustimmen.
- Der Messe Erfurt ist die fachgerechte und wirksame Durchführung der brandschutztechnischen Maßnahmen nachzuweisen.
- Der Umfang an zu schließenden Brandschotten ist der Messe Erfurt anzuzeigen, die Verschlussarbeiten werden im Auftrag festgelegt.

In allen Gebäuden der Messe Erfurt gilt Rauchverbot. Auf dem Gelände ist das Rauchen nur in den ausgewiesenen Zonen erlaubt. Ausgewiesene Rauchverbote sind einzuhalten.



5.12 Alkohol und Rauschmittel

Das Betreten des Messegeländes unter dem Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln oder deren Genuss auf dem Messegelände ist verboten.



Die Aufnahme jedweder Tätigkeit, die Steuerung von Fahrzeugen oder die Bedienung von Maschinen und Anlagen unter dem Einfluss von Alkohol, berauschenden Mitteln oder die Wahrnehmung beeinträchtigenden Medikamenten hat zu unterbleiben.

5.13 Geheimhaltung und Datenschutz

Die Messe Erfurt beabsichtigt, der Fremdfirma vertrauliche Informationen im Hinblick auf gegenwärtige und zukünftige Leistungsinhalte und Projekte mitzuteilen.

Die Fremdfirma verpflichtet sich, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen ihrer Leistungserbringung erhält, vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen und nur nach Abstimmung mit der Messe Erfurt möglich. Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen über den Auftrag hinaus ist nicht gestattet.



Das schließt das Fotografierverbot ein. Die Fremdfirma verpflichtet sich, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden und zu verhindern.

Falls Aufzeichnungen zu Ergebnissen, wie Berichte, Fotos, Filme, etc. dieser Leistungserbringung zur Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden sollen, muss vorher eine schriftliche Freigabe des zu verwendeten Materials von der Messe Erfurt eingeholt werden. Den von der Fremdfirma eingesetzten Mitarbeitern ist es ausdrücklich untersagt, Foto-, Film- und Tonaufnahmen ohne ausdrückliche Genehmigung der Messe Erfurt selbst zu erstellen, zu vervielfältigen oder weiterzugeben. Darüber ist es jeden durch die Fremdfirma eingesetzten Mitarbeiter untersagt, diese zuvor genannten Inhalte öffentlich zu publizieren (bspw. Social Media, etc.) oder an Vertreter der Presse weiterzugeben.

Der Fremdfirma obliegen Archivierung und Schutz der bei ihr im Rahmen der Abwicklung vorhandenen Daten vor zufälligem oder absichtlichem Zugriff durch Unbefugte, unerlaubten Veränderungen und Beschädigungen. Die Fremdfirma versichert, dass Mitarbeiter, denen personenbezogenen Daten zugänglich sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen besonders auf das Datengeheimnis verpflichtet sind und neue Mitarbeiter verpflichtet werden. Sofern Dritte mit Aufgaben betraut werden, werden sie ausdrücklich und schriftlich auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes verpflichtet. Die Fremdfirma ist verpflichtet, bei Weitergabe von Daten die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten und gegenüber Dritten ggf. zu prüfen.

Die Fremdfirma muss für jeden bei der Messe Erfurt eingesetzten Mitarbeiter sicherstellen und auf Verlangen vorlegen, dass die Mitarbeiter zur Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit der Durchführung von der Dienstleistung bekannt gewordenen Informationen belehrt werden.

Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche eingesetzte Mitarbeiter Dritter sowie Beauftragte der Fremdfirma ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die Fremdfirma verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Die Fremdfirma ist verpflichtet, die Messe Erfurt über die getroffenen Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten.

6 Verhalten in Notfällen

6.1 Übergeordnete Verhaltensweisen und Regelungen für Messegelände



Notfälle sind umgehend am Empfang/Brandmeldezentrale (0361 / 400 – 2004) zu melden. Diese können sein:

- Brandfälle
- Unfälle
- Medizinische Notfälle
- Sonstige Umstände, die zu einer Gefährdung von Personen, relevanten Sachwerten, der Umwelt oder der allgemeinen Sicherheit führen können (z.B. Freisetzung von Gefahrenstoffen/ wassergefährdenden Stoffen, Entstehung von Gefahrstellen durch Schäden oder Störungen)

Inhalt der Notrufmeldung:

1. **WO** ist es passiert?
2. **WAS** ist passiert?
3. **WIEVIELE** Verletzte?
4. **WELCHE** Verletzungen?
5. **WARTEN** auf Rückfragen!

Detaillierte Notfallverfahren entnehmen sie der Brandschutzordnung.



Weitere wichtige Hinweise zum Verhalten:

- Ruhe bewahren und andere Personen im Gefahrenbereich benachrichtigen.
- Personen helfen, die ortsunkundig oder in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.
- Geräte und Maschinen sind außer Betrieb zu setzen – sofern möglich.
- Bei Gefahr das Gebäude über die ausgeschilderten Flucht- und Rettungswege verlassen.
- Keine Aufzüge benutzen.
- Die vereinbarte Sammelstelle auf dem Vorplatz aufsuchen und auf weitere Anweisungen warten.
- Den Anordnungen der Lautsprecherdurchsagen und Sicherheitskräften ist Folge zu leisten.
- Den Verantwortlichen der Fremdfirma über ihren Verbleib informieren. Der Verantwortliche der Fremdfirma stellt die Vollständigkeit seiner eingesetzten Mitarbeiter fest und gibt die Information an den Empfang (0361 / 400 - 2004) weiter.
- Die Unfallstelle ist unverändert zu belassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt und keine Sicherung zur Vermeidung weiterer Unfälle notwendig ist.
- Für die zeitnahe medizinische Versorgung bei Verletzungen oder Erkrankungen steht entsprechendes Material zur Ersten Hilfe in allen Gebäuden zur Verfügung.
- Stellt ein Mitarbeiter der Fremdfirma Umstände fest, die zu einer Gefährdung von Personen, relevanten Sachwerten, der Umwelt oder der allgemeinen Sicherheit führen können (z.B. Freisetzung von Gefahrenstoffen/ wassergefährdenden Stoffen, Entstehung von Gefahrstellen durch Schäden oder Störungen), sind die Arbeiten sofort einzustellen, soweit ohne zusätzliche Gefährdung möglich, die Gefahrstellen zu sichern, der Gefahrenbereich zu verlassen und dem Empfang der Messe Erfurt (0361 / 400 – 2004) zu melden.



6.2 Verhalten im Brandfall

Jedes Feuer ist unverzüglich zu melden.



Verwenden Sie hierzu die zentrale Notrufnummer des Empfangs/ der BMZ (0361 / 400 – 2004) und betätigen Sie den nächstgelegenen Druckknopfmelder oder wählen Sie den Notruf 0 – 112.



Verwenden Sie im Fall eines Brandes, sofern es ohne Gefährdungen der eigenen Person möglich ist, die zur Verfügung gestellten Selbsthilfeeinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten) bis zum Eintreffen der Feuerwehr.

Die Lage der nächstgelegenen Brandmeldeeinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege sind den vor Ort ausgehängten Flucht- und Rettungswegplänen zu entnehmen und anhand der Ausschilderung zu erkennen.

Ergänzend zu den übergeordneten Verhaltensweisen gilt im Brandfall:

- Brand melden.
- Die Rettung von Menschen geht vor Brandbekämpfung.
- Löschversuch unternehmen.
- Bei Feueralarm ist der Gefahrenbereich umgehend durch die nächstgelegenen Notausgänge zu verlassen.

7 Weitergehende Informationen

7.1 Ansprechpartner bei Unklarheiten

Fragen Sie bei Unklarheiten den direkten Vorgesetzten, den Verantwortlichen der Fremdfirma vor Ort, den Auftragsverantwortlichen der Messe Erfurt.

Der Empfang (0361 / 400 - 2004) nimmt alle Meldungen zu Unregelmäßigkeiten oder Informationen bei Unklarheiten entgegen und leitet entsprechende Maßnahmen ein. Dies können sein:

- Notrufmeldungen,
- Brandfallmeldungen,
- Unfallmeldungen,
- Sonstige Umstände und Gefährdungen,
- Betriebsstörungen,
- Schadensmeldungen,
- Zutritt und Einfahrtsgenehmigung/ Anwesenheit,
- Allgemeine Information und Vermittlung im Haus.

7.2 Weitergehende Informationen

Weitere Informationen über die Sicherheitsbestimmungen sowie die sicherheitstechnischen Einrichtungen auf dem Gelände entnehmen Sie bitte:

- Fremdfirmenblatt, Arbeitsverantwortlicher der Fremdfirma,
- Erlaubnisschein für Heißenarbeiten,
- Fahrauftrag Flurförderfahrzeuge,
- Fahrauftrag Hubarbeitsbühnen,
- Übersichtsplan,
- Flucht- und Rettungsplänen für die jeweiligen Gebäude,
- Aushang Brandschutzordnung,
- Brandschutzordnung Teil A (Verhalten im Notfall),
- Technischen Richtlinien für Ausstellungen und Messen der Messe Erfurt,
- Hausordnung der Messe Erfurt,
- Parkplatzordnung
- Wichtige Kontakte.

8 Rechtliches

8.1 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Die Fremdfirmenordnung der Messe Erfurt GmbH ist in ihrer gültigen Fassung der Hausordnung der Messe Erfurt GmbH untergeordnet. Vergleichbare Dokumente Dritter sind den jeweils gültigen „Hausordnung der Messe Erfurt GmbH“ in Sachverhalt und Wirkung untergeordnet. Sollten sich Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten oder Sachverhalte in Teilbereichen oder Punkten ändern, so behalten die restlichen Inhalte ihre Gültigkeit.

8.2 Inkrafttreten

Diese Fremdfirmenordnung tritt am 15.04.2020 in Kraft. Die Messe Erfurt GmbH behält sich jederzeit Änderungen vor.



Michael Kynast
Geschäftsführer

II. Hinweise

Abbildung 1: Logo Messe..... 1
Abbildung 2: Messe Erfurt - Vorplatz 1

Randkennzeichnung, Hinweise



Weiterführende Dokumente, Anlagen



Dokumentation



Kontakt



Verbot



Achtung